

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1225/2014
Amt/Aktenzeichen 61/68	Datum 12.09.2014	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Hartenberg/Münchfeld	Kenntnisnahme	23.09.2014	Ö

Betreff: Sachstandsbericht zu Antrag 0591/2014 SPD, Ortsbeirat Mainz-Hartenberg/Münchfeld; hier: Tempo-50 Saarstraße
Mainz, 20.09.2014 gez. Eder Katrín Eder Beigeordnete

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat **Mainz-Hartenberg/Münchfeld** nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Sachstandsbericht:

Gemäß § 45 Abs. 9 der Straßenverkehrsordnung sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht. Bei der Würdigung, ob straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen in Betracht kommen, ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Die Vor- und Nachteile sind gegeneinander abzuwägen und hierbei ist auch die Funktion der Straßen einzubeziehen. Bei der Saarstraße muss zudem der Landesbetrieb Mobilität mit zustimmen.

Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutze der Bevölkerung vor Lärm kommen dann in Betracht, wenn festgesetzte Lärmwerte für die betroffenen Gebiete überschritten werden, und eine Pegelminderung von mindestens 3 dB(A) erzielt werden. Geschwindigkeitsbeschränkungen weisen in der Regel jeweils Pegelverminderungen von weniger als 3 dB(A) auf.

Die Fortschreibung des Lärmaktionsplanes soll im weiteren Verlauf 2014 erfolgen. Daraus ergeben sich Hinweise darauf wie die Lärmbelastung im Umfeld der Saarstraße einzustufen ist.